



Caritas
in NRW

Diözesan-Caritasverbände
Aachen Essen Köln Münster Paderborn

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes

zur Neuordnung und Modernisierung des Pfändungsschutzes (GNeuMoP)

Der Gesetzentwurf zur Neuordnung und Modernisierung des Pfändungsschutzes (im folgenden GNeuMoP genannt) wurde am 7. Mai 2010 auf Initiative der Bundesländer Sachsen und Baden-Württemberg vom Bundesrat beschlossen und der Bundesregierung zugeleitet. Der Kerngedanke des GNeuMoP ist, das in der aktuellen Zwangsvollstreckung vorherrschende Prinzip der Pauschalierung aufzugeben und die Zwangsvollstreckung im Sinne der §§ 850 ff. ZPO zu individualisieren. Hierbei sollen die Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen an die Regelungen des Sozial- und Wohngeldrechtes angepasst werden.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf ist ein Paradigmenwechsel verbunden, den die Diözesan-Caritasverbände in NRW grundsätzlich ablehnen. Die Behauptung in der Gesetzesbegründung, dass die Zwangsvollstreckung einfacher und gerechter gestaltet wird ist einfach falsch. Im Gegenteil, das Verfahren der Zwangsvollstreckung wird wesentlich komplexer und komplizierter und hat massive negative Auswirkungen auf alle Verfahrensbeteiligten: die Schuldner, die Gläubiger, die Gerichte und die Arbeitgeber als Drittschuldner.

Begründung

GNeuMoP ist verfassungsrechtlich bedenklich

Das GNeuMoP entspricht nicht den Kerngedanken des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 9. Februar 2010 (1BvL 1/09, 3/09, 4/09). In der Urteilsbegründung heißt es, dass die Regelsätze im Rahmen des SGB II nicht auf eine „hinreichende Tatsachengrundlage“ gestellt wurden, sondern vielmehr „ins Blaue hinein geschätzt wurden“ (Rn. 175). Aus diesem Grund wird diese Berechnungsmethode der Regelsätze vom Bundesverfassungsgericht abgelehnt. GNeuMoP legt dieses Verfahren allerdings zugrunde und stützt sich auf die derzeit vorliegenden Eckregelsätze. Des Weiteren werden im GNeuMoP weitere Pauschalierungen wie die Wohngeldstufen und Heizkostenbeträge herangezogen, die ähnlich wie die Regelsätze im Rahmen des SGB II ohne hinreichende Tatsachengrundlage ermittelt wurden.

Herausgegeben von den
Diözesan-Caritasverbänden in
Nordrhein-Westfalen:
Aachen, Essen, Köln,
Münster und Paderborn

Kontakt über:
Themenkonferenz Soziale Sicherung und Integration
Kordinatorin Andrea Raab
Georgstr. 7
50676 Köln
Telefon (02 21) 20 10-2 92
andrea.raab@caritasnet.de

GNeuMoP bringt keine Vereinfachung

Ziel des GNeuMoP ist es, die Berechnung des Pfändungsbetrages einfacher und transparenter zu gestalten. Dieses Ziel wird vollkommen verfehlt. Das GNeuMoP sieht lediglich vor, Urlaubs-, Weihnachts-, Treuegelder und Überstundenvergütungen dem Pfändungsschutz komplett zu entziehen, womit Arbeitsanreize für den Arbeitnehmer erheblich einschränkt werden. Die Folgen dieser Streichungen sind fatal. Sie wirken demotivierend und leistungshemmend. Gleichzeitig bietet das Gesetz keine Regelungen, die die Berechnung zukünftig einfacher und transparenter machen (nach dem derzeitigen Verfahren liegt eine übersichtliche und eindeutige Pfändungstabelle zu Grunde). Vielmehr führt das Einführen von sechs Mietstufen zur Berechnung des Pfändungsbetrages dazu, dass Drittschuldner erheblich mehr Daten benötigen als bisher, um eine Pfändung berechnen zu können. Als Folge werden Schuldner und Gläubiger den abgeführten Pfändungsbetrag viel häufiger bestreiten, was zu einer erheblichen Mehrbelastung der Vollstreckungsgerichte führen wird. Ebenso wird der Prozesskostenhilfeeinsatz der Justizhaushalte dadurch entsprechend mehr belastet.

GNeuMoP widerspricht herrschender Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes

In den Regelungen des GNeuMoP ist vorgesehen, dass Kostenfaktoren wie Miete und Heizung pfändungsrechtlich pauschal angesetzt werden. Dies widerspricht zum einen den Regelungen im Rahmen des SGB II, nach denen die tatsächlich anfallenden, angemessenen Kosten für Miete und Heizung zu berücksichtigen sind (vgl. § 22 SGB II). Zum anderen widerspricht GNeuMoP hiermit herrschender Rechtsprechung, die besagt, dass die Berücksichtigung von Wohngeldstufen von vornherein kein geeignetes Instrument ist, um die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft festzustellen. Es gibt vor Ort vielmehr große Unterschiede in den tatsächlichen Mieten im Vergleich zu den Mietstufen im Wohngeldgesetz (vgl. hierzu Urteil Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen vom 11.03.2008, L7 AS 332/07 und Urteil des Bundessozialgericht vom 22.09.2009 – B4 AS 18/09). De facto wird es in der Praxis so sein, dass die Mieten vor allem in städtischen Regionen wesentlich höher sein werden als in den Mietstufen des Wohngeldgesetzes angegeben. Ebenso würde die Gesetzesänderung nicht zu einer Harmonisierung zwischen den Wohnkosten ländlicher und städtischer Bevölkerung führen. In der Realität sieht es so aus, dass in ländlichen Gebieten die Mieten teilweise niedriger sind, allerdings die Nebenkosten erheblich höher, und Bewohner ländlicher Regionen wesentlich mehr Geld in die Mobilität, um z. B. zum Arbeitsplatz zu gelangen, investieren müssen. Eine Harmonisierung zwischen Stadt- und Landbevölkerung durch das Einführen von Mietstufen ist in der Praxis nicht notwendig und auch nicht akzeptabel.

Die Einführung der Mietstufen hätte z. B. zur Folge, dass ein Bewohner in einer kleinen abgelegenen Gemeinde in die niedrigste Wohngeldstufe 1 eingeordnet würde, was zu einem wesentlich höher pfändbaren Betrag führen würde. Anfallende Fahrtkosten zur Arbeitsstätte würden jedoch nicht berücksichtigt. Konsequenz wäre, dass er seinen weiteren und teuren Anfahrtsweg zu seinem Arbeitsplatz nicht mehr finanzieren könnte und sich für ihn die Arbeit nicht mehr lohnen würde.

GNeuMoP belastet massiv die Arbeitgeber und verschärft ihr Haftungsrisiko

Im Falle einer Lohnpfändung müssen Arbeitgeber zur Berechnung des Pfändungsbetrages bereits heute vielfältige Daten beschaffen (z.B. Familienstand, Zahl der Kinder etc.). Mit dem GNeuMoP kommen weitaus mehr Informationen hinzu, die eingeholt werden müssen: Miethöchstbetrag, Heizkostenbetrag, Regelleistungen auf der Grundlage SGB II, Wohnort, Wohngeldstufe, Wohnort und Wohngeldstufe der Unterhaltsberechtigten des Schuldners, die nicht mit im Haushalt leben.

Jeder dieser Faktoren muss bei der Berechnung des pfändbaren Betrages berücksichtigt werden. Ändert sich auch nur einer der Faktoren, muss die Pfändung jeweils neu berechnet werden. Damit einhergeht, dass der Arbeitgeber bei der Berechnung einer Pfändung immer dafür Sorge zu tragen hat, dass ihm die Änderungen vorliegen. Dies führt auch dazu, dass Unterhaltsberechtigten aus datenschutzrechtlichen Gründen angeschrieben werden müssen und ihnen mitgeteilt wird, dass entsprechende Daten bei einem Arbeitgeber gespeichert werden, mit dem sie selbst nichts zu tun haben. Dieses Verfahren stellt nicht nur einen erheblichen Mehraufwand für einen Arbeitgeber dar sondern auch einen erheblichen Kostenfaktor. Vor allem kleinere Betriebe, die ihre Personalbuchhaltung über Steuerberater laufen lassen, sind vor erhebliche Probleme gestellt.

Je mehr Faktoren zur Berechnung einer Pfändung eine Rolle spielen, umso größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich Fehlerquellen auftun werden und somit das Haftungsrisiko des Arbeitgebers erheblich steigt. In Zukunft werden Arbeitgeber gerade in den wirtschaftlich schwierigen Zeiten viel seltener Personen mit einem hohen Verschuldungs- bzw. Überschuldungsrisiko einstellen und das Kündigungsrisiko für verschuldete Arbeitnehmer steigt. Aus diesem Grund stellt das GNeuMoP aus heutiger Sicht arbeitsmarktpolitisch eine Katastrophe dar! GNeuMoP bringt eine deutliche Mehrbelastung der Gerichte und somit erhebliche Mehrkosten in den Justizhaushalten.

Ein mit GNeuMoP einhergehendes Absenken der Pfändungsfreigrenze führt dazu, dass das gesetzliche Existenzminimum unterschritten wird. Es ist zu erwarten, dass eine erhebliche Steigerung der Anträge gemäß § 850 f ZPO an die Gerichte gehen wird. Ebenso werden vor allen Dingen kleinere Firmen dazu übergehen, bei Gerichten das Instrument der Hinterlegung zu nutzen, um ihr Haftungsrisiko bei den Pfändungsbeträgen zu senken.

GNeuMoP steht der Entlastungen durch das neue „P-Konto“ entgegen

Sinn und Zweck der Einführung des so genannten Pfändungsschutzkontos („P-Konto“) ist die Entlastung von Vollstreckungsgerichten und Kreditinstituten, indem ein Grundfreibetrag auf einem Konto vor Pfändung geschützt ist. Dieser Grundfreibetrag ist dem §§ 850 ff. ZPO entnommen. Die Koppelung von Regelsatz und Wohnkosten gemäß Wohngeldgesetz führt zu einer Ausdifferenzierung des Sockelbetrages und wie bei den Konsequenzen für die Arbeitgeber werden hier die Vereinfachungen für die Kreditinstitute wieder zunichtegemacht.

GNeuMoP ist familienfeindlich und führt zu einer Mehrbelastung der Kommunen

GNeuMoP ist kinderfeindlich, da Unterhaltsgläubiger bei der Pfändung im Vergleich zu anderen Gläubigern nicht mehr bevorrechtigt sind und nicht mehr in den so genannten „Vorrechtsbereich“ pfänden können. Dies führt dazu, dass viele Unterhaltsberechtigten keine Geldleistungen mehr erhalten können und die Unterhaltsvorschusskassen der Kommunen dies auffangen müssen. GNeuMoP ist familienfeindlich, weil bisher von der Pfändung geschützte Vergünstigungen wie Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld und die Hälfte der Mehrarbeitsvergütungen gestrichen wurden. Gerade diese Beträge helfen aber den Familien, die durch die Pfändung am Existenzminimum leben, für ihre Kinder noch soziale Teilhabe zu ermöglichen. Dadurch, dass diese Beträge nicht mehr geschützt sind, wird die wirtschaftliche Handlungsfähigkeit der Familien nochmals massiv eingeschränkt. Bisher eingehaltene Zahlungsverpflichtungen wie z. B. notwendige Versicherungsbeiträge oder Abzahlungsraten eines Pkws zum Erhalt des Arbeitsplatzes sind dann nicht mehr möglich und provozieren weitere Pfändungsmaßnahmen. Durch GNeuMoP würden vor allem Familien trotz Arbeit dem Armutsregiment vollends unterworfen.

Die oben aufgeführten Gründe machen deutlich, dass die Ideen, die mit dem GNeuMoP verfolgt wurden, in keinsten Weise erreicht werden:

- **GNeuMoP stellt keine Vereinfachung dar.**
- **GNeuMoP ist nicht transparenter und**
- **GNeuMoP ist nicht moderner.**

Im Gegenteil:

- **GNeuMoP ist intransparent,**
- **GNeuMoP ist viel komplexer,**
- **GNeuMoP ist sozial ungerecht und**
- **GNeuMoP ist arbeitsmarktpolitisch eine Katastrophe.**

Von daher ist dieses Gesetzesvorhaben grundsätzlich abzulehnen und es spricht alles dafür, es bei der bisherigen Pfändungstabelle im Sinne des § 850 c ZPO zu belassen.